



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

158/15

| Beschluss                        |     |
|----------------------------------|-----|
| Nr.                              | vom |
| wird von StSt OB-Büro ausgefüllt |     |

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:  
Dufner, Brigitte

Tel. Nr.:  
82-2316

Datum:  
20.10.2015

1. Betreff: Änderung der Feuerwehrsatzung vom 28.01.2013
- 

2. Beratungsfolge: Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

1. Gemeinderat

14.12.2015

öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen in der Feuerwehrsatzung zu und beschließt diese in der vorgelegten Fassung (Anlage 1 – Änderungssatzung).

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

158/15

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:  
Dufner, Brigitte

Tel. Nr.:  
82-2316

Datum:  
20.10.2015

Betreff: Änderung der Feuerwehrsatzung vom 28.01.2013

---

## **Sachverhalt/Begründung:**

Aufgrund der Zusammenlegung der Feuerwehrabteilungen Bohlsbach, Bühl und Griesheim zur Einsatzabteilung Nord sowie der Feuerwehrabteilungen Waltersweier und Weier zur Einsatzabteilung West werden Änderungen in folgenden §§ der Feuerwehrsatzung erforderlich:

§ 1 Abs. 2, § 6 Abs. 1, §11 Abs. 11 und 14, § 14 Abs. 1 und 9  
(siehe Anlage 2 – Synopse).

Die Änderungen in den §§ 1, 6 und 14 beziehen sich auf die Umbenennung der bisherigen Abteilungen Bohlsbach, Bühl und Griesheim in Einsatzabteilung Nord und der bisherigen Abteilungen Waltersweier und Weier in Einsatzabteilung West. Außerdem wurde die Einsatzabteilung Offenburg in „Mitte“ umbenannt.

§ 11 Abs. 11 regelt die Wahl der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter. Nach der Wahl in der Abteilungsversammlung muss der jeweilige Ortschaftsrat den Wahlen zustimmen. Bei den zusammengefassten Abteilungen Nord und West ist jeweils die Zustimmung der Ortschaftsräte aller betroffenen Ortsteile erforderlich. Für den Fall, dass kein Konsens zwischen den einzelnen Ortschaftsräten der zusammengefassten Abteilungen bei der Zustimmung zu den Wahlen erzielt werden kann, musste § 11 Abs. 11 dahingehend ergänzt werden, dass ggf. der Gemeinderat entscheidet.